

**Gebührensatzung**  
**zur**  
**Wasserabgabesatzung**  
**der Gemeinde Buchhofen**  
**vom 18. Juli 1994,**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2011**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buchhofen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 20. Juni 1994, GZ: 20-028-2-S-18/94 genehmigte Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Ottmaring, Nindorf, Manndorf und Kirchdorf Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2**  
**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_{\text{enn}}$  nach EWG)

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	(Dauerdurchfluss nach MID* Q3 4,0 m <sup>3</sup> /h) (zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto)	30,00 €/Jahr 32,10 €/Jahr)
bis 6 m <sup>3</sup> /h	(Dauerdurchfluss nach MID* Q3 10,0 m <sup>3</sup> /h) (zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto)	40,00 €/Jahr 42,80 €/Jahr)
bis 10 m <sup>3</sup> /h	(Dauerdurchfluss nach MID* Q3 16,0 m <sup>3</sup> /h) (zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto)	50,00 €/Jahr 53,50 €/Jahr)
über 10 m <sup>3</sup> /h	(Dauerdurchfluss nach MID* Q3 über 16,0 m <sup>3</sup> /h) (zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto)	60,00 €/Jahr 64,20 €/Jahr)

(\*Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte - MID)

**§ 3**  
**Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,30 € (zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,39 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 € (zuzügl. gesetzliche MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,39 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

#### **§ 5**

#### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

#### **§ 6**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 25 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 7**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 8**  
**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Moos, den 18. Juli 1994

Gemeinde Buchhofen

(Siegel)

Geiger  
Erster Bürgermeister